

HARTE FAKTEN ZU DEN BILATERALEN III

RECHTSGEBIETE

Mit den sogenannten **Bilateralen III** (dem Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU) verpflichtet sich die Schweiz nicht generell zur Übernahme des gesamten EU-Rechts. Die dynamische Rechtsübernahme betrifft bestimmte Abkommen mit Binnenmarktbezug.

Die wichtigsten Wirtschaftsbereiche, in denen die Schweiz künftig neues EU-Recht übernehmen müsste, sind:

1. **Freizügigkeit der Personen**
 - Regeln zur Arbeitnehmerfreizügigkeit
 - Anerkennung von Berufsqualifikationen
 - Koordinierung der Sozialversicherungen
2. **Luftverkehr**
 - Sicherheitsvorschriften
 - Wettbewerbsregeln
 - Umwelt- und Betriebsstandards für Airlines
3. **Landverkehr**
 - Eisenbahnrecht
 - Güterverkehr
 - Technische Standards und Marktregeln
4. **Technische Handelshemmnisse (MRA)**
 - Produktnormen und Konformitätsbewertungen
 - Zulassung von Industrieprodukten (z. B. Maschinen, Medizintechnik)
5. **Strommarkt (neues Stromabkommen)**
 - Regeln für den Strombinnenmarkt
 - Netzbetrieb
 - Grenzüberschreitender Stromhandel

Zusätzlich kommen neue Abkommen hinzu, bei denen ebenfalls eine gewisse Rechtsübernahme vorgesehen ist:

6. **Lebensmittelsicherheit**
 - Veterinär- und Pflanzenschutzrecht
 - Lebensmittelkontrollen
7. **Gesundheit**
 - Teilnahme an EU-Gesundheitsprogrammen
 - Krisen- und Pandemievorsorge

Bereiche ohne generelle dynamische Rechtsübernahme

Die Schweiz würde **nicht** automatisch EU-Recht übernehmen in Bereichen wie:

- direkte Steuern
- Unternehmensbesteuerung

- Sozialpolitik außerhalb der Personenfreizügigkeit
- Arbeitsrecht (abgesehen von den freizügigkeitsrelevanten Teilen)
- Landwirtschaftspolitik insgesamt
- Fiskalpolitik
- Außen- und Sicherheitspolitik
- Justiz und Inneres (außer bereits bestehenden Schengen-/Dublin-Regeln)

Umfang	Geschätzte Seitenzahl
Nur Hauptabkommen ohne Anhänge	ca. 300–500 Seiten
Abkommen + Protokolle + Anhänge	ca. 1'500–3'000 Seiten
Wenn man zusätzlich die referenzierten 94 EU-Rechtsakte vollständig ausdrückt	11'250 Seiten

KEINE NEUBEURTEILUNG

Nach den veröffentlichten Vertragstexten und der Botschaft des Bundesrates gibt es **keine Klausel**, wonach nach sieben Jahren automatisch erneut über das gesamte Vertragspaket abgestimmt oder entschieden werden muss. Die Abkommen sind grundsätzlich auf unbestimmte Zeit angelegt; die einzelnen Abkommen enthalten Kündigungsbestimmungen, aber **keine automatische Siebenjahres-Neubeurteilung**.

Kantone, die zustimmten (21)

- Zürich
- Bern
- Luzern
- Uri
- Glarus
- Zug
- Freiburg
- Solothurn
- Basel-Stadt
- Basel-Landschaft
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- St. Gallen
- Graubünden
- Aargau
- Thurgau
- Waadt
- Wallis
- Neuenburg
- Genf
- Jura

Kantone, die ablehnten (4)

- Schwyz
- Nidwalden
- Schaffhausen
- Tessin

Enthaltung / keine Stellung

- Obwalden

SANKTIONEN

Kurz gesagt: **Nein**. Die Verträge legen **keine festen Beträge, Prozentsätze oder Berechnungsformeln** für Ausgleichsmassnahmen fest.

Stattdessen enthalten sie einen **allgemeinen völkerrechtlichen Massstab**:

- Die Massnahmen müssen **verhältnismässig** sein.
- Sie dürfen **nur das durch die Nichtübernahme entstandene Ungleichgewicht** zwischen den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien ausgleichen.
- Sie dürfen **keinen Strafcharakter** haben.

Das bedeutet in der Praxis:

- Es gibt **keine Klausel**, die beispielsweise sagt: "Bei Ablehnung einer Verordnung X zahlt die Schweiz Y Millionen Franken."
- Ebenso gibt es **keine feste Obergrenze** oder mathematische Formel.
- Was verhältnismässig ist, muss **im Einzelfall** beurteilt werden. Besteht Streit darüber, entscheidet ein **paritätisch besetztes Schiedsgericht**.

Der Ablauf wäre ungefähr:

1. Die Schweiz übernimmt einen relevanten EU-Rechtsakt nicht (z. B. nach einem Referendum).
2. Der Gemischte Ausschuss versucht zunächst eine Lösung zu finden.
3. Falls keine Einigung erzielt wird, kann ein Schiedsgericht feststellen, ob dadurch das Abkommen verletzt oder das vertragliche Gleichgewicht beeinträchtigt wurde.
4. Erst wenn der Schiedsspruch nicht umgesetzt wird, kann die andere Seite Ausgleichsmassnahmen ankündigen.
5. Die betroffene Partei kann wiederum deren **Verhältnismässigkeit** vom Schiedsgericht überprüfen lassen. Während mindestens drei Monaten dürfen die Massnahmen ohnehin noch nicht angewendet werden.

Befürworter argumentieren, dass die fehlende starre Formel bewusst gewählt wurde, damit ein unabhängiges Schiedsgericht jeweils eine verhältnismässige Lösung finden kann. Ein Humbug!

UNIONSBÜRGERRECHT

Die wichtigsten Unterschiede sind:

Bereich	Heutiges Freizügigkeitsabkommen	Unionsbürgerrecht (EU- Richtlinie)
Daueraufenthalt	Kein allgemeiner Anspruch nach 5 Jahren.	Anspruch auf Daueraufenthalt nach 5 Jahren rechtmässigem Aufenthalt.
Aufenthaltsrecht bei Arbeitslosigkeit	Stärker an Erwerbstätigkeit gebunden.	Unter bestimmten Voraussetzungen längerer Verbleib trotz unfreiwilliger Arbeitslosigkeit.
Familiennachzug	Vor allem Ehepartner, Kinder und unterhaltsberechtigte Eltern.	Erweiterter Familienbegriff und Erleichterungen für bestimmte weitere Angehörige und dauerhafte Partner.
Sozialhilfe	Nichterwerbstätige müssen grundsätzlich genügend eigene Mittel haben.	

Der Daueraufenthalt nach fünf Jahren ist nicht bedingungslos. Entscheidend ist, dass die Person während dieser fünf Jahre die Voraussetzungen für einen rechtmässigen Aufenthalt erfüllt hat.

Das bedeutet nach der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG:

- Die Person muss sich **fünf Jahre ununterbrochen rechtmässig** im Gaststaat aufgehalten haben.
- Der Aufenthalt muss auf einer der in der Richtlinie vorgesehenen Grundlagen beruhen, insbesondere als:
 - Arbeitnehmer,
 - Selbständiger,
 - Student mit Krankenversicherung und ausreichenden Existenzmitteln,
 - Nichterwerbstätiger mit ausreichenden Existenzmitteln und Krankenversicherung,
 - oder als berechtigtes Familienmitglied eines EU-Bürgers.

Der Bundesrat geht davon aus, dass insbesondere folgende Bereiche zusätzliche Ressourcen benötigen: mindestens 1000 neue Beamte

- Umsetzung und Überwachung der neuen Abkommen,
- Mitarbeit in den gemischten Ausschüssen mit der EU,
- Begleitung der dynamischen Rechtsübernahme,
- Marktaufsicht (vor allem im Strombereich),
- Lebensmittelkontrollen,
- Teilnahme an EU-Programmen,
- staatliche Beihilfeaufsicht.

ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

Die politischen Entscheidungsverfahren unterscheiden sich grundlegend. Die wichtigsten Unterschiede sind:

Schweiz

Direkte Demokratie mit Referenden und Volksinitiativen

Parlament beschliesst Gesetze, Volk kann sie mit Referendum stoppen

Kantone haben über den Ständerat und das Ständemehr starken Einfluss

Europäische Union

Repräsentative Demokratie ohne EU-weite Volksabstimmungen

Europäisches Parlament und Rat beschliessen Gesetze gemeinsam

Mitgliedstaaten wirken im Rat mit; kein Ständemehr

EU-BEAMTEN-APPARATCHIK

Zum Vergleich:

- **Bundesverwaltung Schweiz:** rund **39'000–40'000 Vollzeitstellen**.
- **EU-Kommission:** rund **32'000 Mitarbeitende** für die Vorbereitung und Verwaltung von Politik für **27 Staaten mit etwa 450 Millionen Einwohnern**.

2020 37,0 % (Corona-Sondereffekt)

2021 34,4 %

2022 31,6 %

2023 31,0 %

2024 ca. 31,3–31,5 % (Schätzung/aktuelle Angabe)

Anstieg Stellen Bundesverwaltung seit 2020 4% gestiegen

Jahr	Vollzeitstellen
	n
2020	37'689
2021	37'972
2022	38'058
2023	38'596
2024	38'962
Budget 2025	39'202

Bundesverfassung Richlis Argument

- Art. 140 BV** (obligatorisches Referendum) Die Bilateralen III seien von so grosser verfassungsrechtlicher Tragweite, dass sie dem obligatorischen Referendum mit Volks- und Ständemehr unterstellt werden sollten.
- Art. 141 BV** (fakultatives Referendum) Das heutige Referendumsrecht verliere im Bereich der dynamischen Rechtsübernahme faktisch an Wirkung, weil eine Ablehnung neue Ausgleichsmassnahmen der EU auslösen könne.
- Art. 148 BV** (Bundesversammlung als oberste Gewalt) Die Gesetzgebungskompetenz des Parlaments werde in den betroffenen Bereichen erheblich eingeschränkt, da neues EU-Recht grundsätzlich übernommen werden müsse.
- Art. 163 BV** (Erlass von Bundesgesetzen) Das Parlament könne den Inhalt künftiger Regelungen nicht mehr frei bestimmen, sondern müsse sich an die Weiterentwicklungen des EU-Rechts anlehnen.
- Art. 182 BV** (Verordnungsbefugnis des Bundesrates) Auch die Regelungskompetenz des Bundesrates werde im Anwendungsbereich der Abkommen eingeschränkt.
- Art. 188 BV** (Bundesgericht) Das Bundesgericht verliere nach Richlis Auffassung einen Teil seiner Rechtsprechungsautonomie, weil es bei der Auslegung des übernommenen EU-Rechts die Rechtsprechung des EuGH berücksichtigen müsse.
- Art. 34 BV** (politische Rechte) Richli argumentiert, dass das Stimmrecht materiell geschwächt werde, weil Volksentscheide gegen eine Rechtsübernahme wirtschaftliche oder rechtliche Gegenmassnahmen der EU nach sich ziehen könnten.

GLASER ANDREAS

Nun hat Andreas Glaser, Professor für Staatsrecht an der Universität Zürich, untersucht, wie sich diese Rechtsübernahme auf den Einfluss des Parlaments und auf die Volksrechte auswirken würde. Sein Fazit: **In den Bereichen der Abkommen verschiebe sich der Gesetzgebungsprozess nach Brüssel. Dadurch verliere das Schweizer Parlament an Einflussnahme.**

JACQUES BAUD / BERSSET

Jacques Baud (*1955) ist ein ehemaliger Schweizer Oberst im Generalstab, ehemaliger Mitarbeiter des Schweizer Nachrichtendienstes sowie Experte für Nachrichtendienste, Terrorismus und internationale Sicherheit.

Der Generalsekretär des EU-Rates ist der frühere Bundesrat Alain Berset.

ARENA SRF

JON PULT

Eben nicht, sagt SP-Vizepräsident Jon Pult: Es handle sich um einen «partnerschaftlichen Vertrag», in dem beide Parteien festhielten, welche Regeln gelten. Das schaffe Rechtssicherheit, was gerade in der aktuellen geopolitischen Situation von grossem Wert sei, sagt Pult.

Marianne Binder CVP Parteipräsidentin Aargau

Mitte-Ständerätin

Der bilaterale Weg garantiere wirtschaftliche Stabilität und sei bis heute ein Erfolg.

Damian Müller

FDP-Ständerat Damian Müller ist überzeugt: «Die Bilateralen sind der Königsweg. Sie bringen Wohlstand, Stabilität und Sicherheit.»

Simon Michel FPD

Es sind primär Normen, die wir übernehmen müssen, die «wir» auch übernehmen wollen. Denn es macht Sinn, dass wir im Handel die gleichen Regeln haben wie die EU.»

SAKTIONEN gegen Privatpersonen aufgrund von ideologischen und politischen Entscheiden des EU-Rats (Generalsekretär Alain Berset):

Die Sanktionen wurden vom Rat der Europäischen Union beschlossen – genauer vom Rat im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP/CFSP). Die Rechtsgrundlage ist der Beschluss (GASP) 2025/2572 vom 15. Dezember 2025 sowie die dazugehörige Verordnung zur Umsetzung der Vermögenssperren.

Die Rollen der EU-Institutionen sind dabei unterschiedlich:

- **Europäische Kommission:** Sie bereitet bei Sanktionen mit, insbesondere bei der Ausarbeitung der Verordnungen und deren Umsetzung, entscheidet aber **nicht allein** über die Listung von Personen.
- **Rat der Europäischen Union:** Er beschließt die Sanktionen. Im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik müssen die Mitgliedstaaten im Rat grundsätzlich **einstimmig** entscheiden.

SNB

Theo Siegert ist ein deutscher Unternehmer aus Düsseldorf, ehemaliger Honorarprofessor und war bzw. ist in verschiedenen Aufsichtsräten großer Unternehmen tätig (u. a. Deutsche Bank, Henkel, Merck und E.ON). Er investiert seit vielen Jahren in die SNB-Aktie und gilt als langfristiger Finanzinvestor. Er ist der grösste private Anteilseigner der SNB!